

Die Konkubinatsrente

Fortschrittliche Leistung oder Billigvorsorge?

Den Stiftungsräten stellt sich immer häufiger die Frage, ob diese neue Leistung im Vorsorgereglement verankert werden soll oder nicht.

Die Bindung zwischen zwei Menschen ist schon seit einigen Jahrzehnten nicht mehr zwingend gleichbedeutend mit der Ehe. Dies zeigt, wie stark sich die Sitten verändert haben in unserer Gesellschaft, die schon lange nichts mehr gegen Paare einzuwenden hat, die ohne offiziellen Segen zusammenleben.

Das Durchschnittsalter bei der ersten Heirat ist in den letzten fünfzig Jahren von 24 auf 30 Jahre für Frauen und von 26.5 auf 32 Jahre für Männer gestiegen.

Wie wir alle wissen, ist die Ehe keine Garantie für ewige Liebe (davon zeugen allein schon die Scheidungsraten) und eine Trennung ist leichter, wenn man nicht verheiratet ist. Plakativ ausgedrückt könnte man sagen: Wer sich nicht offiziell binden will, ist entweder sentimental, weil er findet, dass eine Bindung ohne eheliche Ketten der täglich erneuerte Beweis einer Liebe ist, oder aber berechnend, weil er die finanziellen Folgen einer Eheschliessung ablehnt, angefangen bei der Hochzeitsfeier als solches, bis zu den höheren Steuern, einer möglichen Scheidung, ... «Honni soit qui mal y pense.»

Doch was immer auch die Beweggründe sein mögen, sollte die berufliche Vorsorge nicht auch solchen Paaren einen Versicherungsschutz bieten?

Zunächst herrschte die Meinung vor, dass Personen in eheähnlichen Gemeinschaften die Konsequenzen ihrer Wahl selbst tragen müssten, d. h., dass sie nicht als Begünstigte der beruflichen Vorsorge ihres Konkubinatspartners in Frage kommen sollen. Denn für die Verfechter eines freiwilligen Engagements ist die finanzielle Unabhängigkeit eine logische

Konsequenz, was als fehlender Bedarf verstanden werden konnte. Und wenn ein Bund aus finanziellen (insbesondere steuerlichen) Überlegungen nicht offiziell abegesenet wurde, dann waren die Entscheidungsträger umso mehr kaum geneigt, mit einem weiteren Vorteil gegenüber den verheirateten Paaren nachzudoppeln.

Aber das war, bevor solche Paare sich entschlossen, auch ohne Trauschein eine Familie zu gründen. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist ein enormer Anstieg der unehelichen Geburten zu verzeichnen, bei denen es sich überwiegend um Wunschgeburten von meist ledigen Frauen handelt, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Im Jahr 2020 überstieg ihr Anteil 25 %.

Anerkennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Wenn nun also die Frage bei den Stiftungsräten ein zweites Mal aufs Tapet kommt, so deshalb, weil die Problematik anders wahrgenommen wird. Diesmal wird es ernster: Es geht nicht mehr nur um die Vorsorge eines Paares in eheähnlicher Gemeinschaft, sondern um die einer Familie. Es sei jedoch daran erinnert, dass für ein Kind aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nichts auf dem Spiel steht, da es in den Genuss derselben Rechte kommt wie ein eheliches Kind.

Innerhalb der beruflichen Vorsorge entwickelt sich immer mehr die Tendenz, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft anzuerkennen. So taucht in den Reglementen der Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Konkubi-

natspartner in Höhe einer Rente für den überlebenden Ehepartner auf. Manche gehen so weit zu behaupten, die 2. Säule räume Konkubinatspartnern nun die gleichen Rechte ein wie verheirateten Paaren. Aber ist dem wirklich so? Die Antwort lautet natürlich: Nein.

Denn man kann es nicht oft genug wiederholen: Das grösste Risiko ist es, alt zu werden und immer länger zu leben. So werden 90 % bis 95 % der Beiträge in der 2. Säule für Rentenleistungen verwendet. Während unseres gesamten (Erwerbs-)Lebens füllen wir unseren Sparstrumpf auf. In der 2. Säule entspricht er der Freizügigkeitsleistung (FZL). Der Gesetzgeber kennt nur einen einzigen Grund für die Aufteilung der Altersvorsorge: die Scheidung.

Bei einem Paar in eheähnlicher Gemeinschaft wird noch deutlicher, dass die Altersvorsorge eine individuelle Angelegenheit ist, da im Falle einer Trennung keine Aufteilung möglich ist. Umso wichtiger ist es, dass jeder seinen eigenen Sparstrumpf füllt, kraft seiner finanziellen Unabhängigkeit.

Verarmung von Frauen

Eigentlich wäre es angebracht, sich intensiv mit der obenerwähnten gesellschaftlichen Entwicklung und dem Vorsorgebedarf dieser Bevölkerungsgruppe zu befassen. Meine Sorge ist es, dass hier eine neue Ursache der Verarmung von Frauen entstehen könnte, denn noch immer scheinen wir es als völlig normal zu empfinden, dass es die jungen Mütter (weitaus mehr als die jungen Väter) sind die, egal ob verheiratet oder nicht, ihr Arbeitspensum erheblich reduzieren.

Zur Erinnerung: Im Jahr 2020 waren 11 % der Frauen unter 64 Jahren noch zu 100 % Hausfrauen, verglichen mit weniger als 1 % der Männer, und 37 % der Frauen gingen einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 90 % nach, verglichen mit 13 % der Männer. Insgesamt hatten 48 % der Frauen unter 64 Jahren ihre Erwerbstätigkeit teilweise reduziert oder ganz aufgegeben, verglichen mit 14 % der Männer.

Informieren und reformieren

Es ist also alles eine Frage des Risikomanagements. Während das Risiko alt zu werden sehr hoch ist (das ist die gute Nachricht), ist das Risiko, sich von seinem Partner zu trennen, alles andere als gering (>40%), und die Folgen einer solchen Trennung unterscheiden sich stark zwischen verheirateten und nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Zumindest sollten die Öffentlichkeit und die Betroffenen klar und proaktiv darüber informiert werden, dass die Anerkennung des Konkubinats im Vorsorgereglement in keiner Weise einer Gleichstellung der Rechte mit denjenigen eines verheirateten Paares entspricht.

Wäre es nicht an der Zeit, den gesetzlichen Rahmen zu ändern und z. B. die Möglichkeit zu schaffen, dass verheiratete und unverheiratete Eltern ihre monatlich in die 2. Säule einbezahlte Altersvorsorge gleichmässig aufteilen?

Denn es muss nicht zwingend sein, dass die Aufgabenverteilung innerhalb eines Paares die Altersvorsorge jedes Partners bestimmt. **I**

Michèle Mottu Stella

WERBUNG

PUBLICITÉ

Asset Management

CREDIT SUISSE 

Gut investiert. In kommerzielle Schweizer Liegenschaften.

Die Anlagegruppe CSA Real Estate Switzerland Commercial öffnet am 25. April 2022 für Zeichnungen. Die Anlagegruppe bleibt so lange geöffnet, bis das angestrebte Anlagevolumen von CHF 250 Mio. erreicht worden ist.

Emittent und Verwalter ist die Credit Suisse Anlagestiftung. Die Anlagegruppe hat ein diversifiziertes Portfolio von attraktiven Geschäftsliegenschaften an guten Lagen mit einem interessanten Mieter- und Nutzungsmix.

Interessiert mehr zu erfahren?

CREDIT SUISSE ANLAGESTIFTUNG

Telefonnummer +41 44 332 58 08¹

www.credit-suisse.com/csarescommercial/oeffnung



¹ Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche auf unseren Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind. Bitte verlangen Sie vor einem Anlageentscheid die vollständigen Produktinformationen. Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt oder dorthin mitgenommen, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Zu den Hauptrisiken von Immobilienanlagen zählen die begrenzte Liquidität im Immobilienmarkt, Änderungen der Hypothekarzinsätze, die subjektive Bewertung von Immobilien, immanente Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Gebäuden sowie Umweltrisiken (z. B. Bodenkontamination). Emittent und Verwalter der CSA-Produkte ist die Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht bzw. die Factsheets können bei der Credit Suisse Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als direkte Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen zugelassen. Copyright © 2022 CREDIT SUISSE Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.